VERORDNUNGSBLATT DER

STADT BREGENZ

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 06.12.2024**

10. Verordnung: Tourismusverordnung 2025

TOURISMUSVERORDNUNG 2025

der Landeshauptstadt Bregenz

(Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2024)

Aufgrund des § 16 Abs 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, sowie aufgrund der §§ 2, 6 und 11 Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Bregenz erklärt sich zur Tourismusgemeinde und hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge ein.

§ 2 Aufkommen und Hebesatz

Die Bekanntgabe des veranschlagten Gesamtaufkommens und die Bestimmung des Hebesatzes für den Tourismusbeitrag erfolgen in der jeweils geltenden Abgabensätzeverordnung.

§ 3 Ausnahme

(1) Neben den in § 10 Abs 1 Tourismusgesetz genannten Umsätzen werden auch folgende Umsätze von der Abgabepflicht befreit:

Umsätze von Personen mit Standort in Bregenz, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idF BGBl Nr 228/2021 verfolgen, wenn die betreffende Person aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhält oder deren Leistungen aus solchen Mitteln (insbesondere öffentlichen Fonds) regelmäßig finanziert werden.

(2) Die abgabepflichtige Person hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen gegebenenfalls nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tourismusverordnung 2024, Stadtvertretungsbeschluss vom 12.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M i c h a e l R i t s c h , M B A

LANDESHAUPTSTADT BREGENZ
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.bregenz.gv.at/amtssignatur